

führen, nicht wie bisher in Kalkmörtel zu mauern und nur im Innern durch eine  $1\frac{1}{2}$  Stein starke mit Cement gemauerte und verputzte Wand zu verblenden. Abgesehen von der größeren Billigkeit dieser Bauart ist sie entschieden solider, wird auch durchgängig angewandt.

Die für den Gasometer Nr. IV maßgebend gewesenen Gründe für Aufstellung hölzerner (statt eiserner) Führungsgerüste treffen auch für Nr. V zu, indem diese Führungen später, sobald der Gasometer überbaut wird, wegfallen. Dem größeren Durchmesser entsprechend habe ich übrigens 8 statt (wie bei Nr. III und IV) 6 Führungen projectirt.

Die für die Vergebung der Gasometerhaube im Januar 1864 von mir aufgestellten Bedingungen dürften auch diesmal, unter Insertion der veränderten Maße und Gewichte, zu Grunde zu legen sein. Auch können statt der in § 3 jener Bedingungen vorgeschriebenen Dichtung mit Leinwandstreifen, die bei Nr. IV bereits factisch zur Ausführung zugelassene Dichtung mit in Mennie getränkten Papierstreifen zu gestatten sein.

Ueber den dem Gasometer Nr. V anzuweisenden Platz ist eine Controverse kaum möglich, indem sich der in der Verlängerung der Gasometer Nr. III und IV liegende Raum von selbst hierzu darbietet.

Nothwendig ist es nur dabei, von dem anstoßenden Grundstück der Eisenbahn einen kleinen Kreisabschnitt von ca. 15 Fuß Sehne zu erwerben, damit nicht die Durchmesser, sondern der östliche Rand der 3 Bassins Nr. III, IV und V in eine gerade Linie zu liegen kommen und die Eisenbahnstränge ihre gerade Richtung vom Eintritt in das Grundstück an, beibehalten können.

Alles übrige Detail ergibt sich aus den bereits überreichten Zeichnungen, Beschreibungen und Kostenanschlägen, letztere, was das Bassin betrifft, von Herrn Baudirector Schröder aufgestellt. Die ganze Anlage kommt hiernach auf 32,447 Thaler 54 Grote zu stehen.

Die Anschlagätze sind reichlich gegriffen und steht eine Ueberschreitung nicht zu befürchten.

Dessau den 28. November 1866.

(gez.) Dechelhauser.

## Beschluß der Bürgerschaft

vom 19. December 1866.

### 1. Bau eines Bürgerschafts- und Gerichtshauses.

Die vom Senat in dessen Mittheilung vom 30. v. Mts. aus der inzwischen veränderten Zeilage erhobenen Bedenken gegen eine jetzige Bewilligung der für den durch Beschluß der Bürgerschaft vom 14. März d. S. genehmigten Neubau erforderlichen Geldmittel haben der Bürgerschaft nicht unerwartet kommen können. Vielmehr kann auch die Bürgerschaft, so sehr sie einen abermaligen Aufschub in der Ausführung dieses nun schon seit einer Reihe von Jahren schwebenden Projects bedauern muß, dennoch in Würdigung der gegenwärtigen Zeitverhältnisse nur der Ansicht sein, daß für den Augenblick eine Inangriffnahme des fraglichen Bauplans mit Rücksicht auf den erforderlichen Kostenaufwand nicht gerechtfertigt erscheinen würde.

Dessen unerachtet geht die Absicht der Bürgerschaft keineswegs dahin, von ihrem in dieser Angelegenheit einmal gefaßten Beschluß schon jetzt definitiv abzustehen. Indem sie sich vielmehr ausdrücklich vorbehalten muß, auf die spätere Ausführung des von ihr angenommenen Bauplans zu geeigneter Zeit zurückzukommen, will sie nur, um zur möglichen Abhülfe des augenblicklich dringendsten Bedürfnisses auch ihrerseits keinen Weg unversucht zu lassen, dem jetzigen Vorschlag des Senats nicht entgegenzutreten.

Bedüglich aus diesem Grunde erklärt sich daher die Bürgerschaft damit einverstanden, daß über die Frage: ob und wie den räumlichen Bedürfnissen der Civil- und Schwurgerichte durch einen Umbau der alten Börse abgeholfen sei, von Seiten der Deputation für das öffentliche Bauwesen berathen und berichtet werde. Hierbei

